

Es sind jedoch die 7te und 8te Prämie in der Regel bloß für die Landwirthe vom Bauernstande, und, nächst diesen, für Geistliche und Schuldiener, ferner für Bürger in Städten, die hauptsächlich Feldwirtschaft treiben, keineswegs aber für Besizer von Rittergütern oder Pächter bestimmt; indessen behält man sich, was letztere beiden anlangt, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände und bei vorzüglich wichtigen und nützlichen landwirthschaftlichen Verbesserungen, eine außerordentliche Belohnung oder Auszeichnung derselben vor.

4.) Zu Erlangung der Prämien hat man sich, in den verschiedenen Kreisen, bei den Kreis- und Amtshauptleuten, und in der Oberlausiz vor der Hand bei der landeshauptmannschaft zu melden, welche Behörden dann weiter das Nöthige an die Königl. Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation gelangen lassen werden.

5.) Diejenigen, welche, nach der Aufgabe wegen gefertigter neuer ic. Waaren, um Prämien bitten, sollen dabei zugleich ein Stück dieser Waaren, unter Bemerkung des Preises, um welchen sie dieselben verkaufen, zur Beurtheilung überreichen, und dessen baldigster Rücksendung gewärtig seyn.

6.) Ausserdem behalten Sich Se. Königl. Majestät zur Allerhöchsteigenen Entschloßung vor, Personen, welche sich durch fortbauende, vorzüglich gemeinnützige Beförderung des inländischen Gewerbes und der Landeskultur, Allerhöchsterer Zufriedenheit vor Andern würdig gemacht haben, andere angemessene Auszeichnungen huldreichst zu ertheilen.

7.) Bei keiner der vorzunehmenden Verbesserungen darf das wohlhergebrachte Recht eines Dritten beeinträchtigt werden.

Im übrigen wird

8.) hierdurch ein für allemal erinnert, daß bei den Prämien, wo von dem Flächenraume eines zu verbesserten Stück Landes die Rede ist, unter einem Acker Landes allezeit ein Flächenraum von 300 Quadratruthen, (die Länge der □ Rutze zu 7 Ellen 14 Zoll) verstanden werden muß.

Dresden, den 22sten Februar 1820.

Königl. Sächs. Landes-Deconomie-Manufactur-  
und Commerzien-Deputation.